

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 5. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 8. Februar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7, der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 4 Satz 1 und die Erklärung nach § 19 Abs. 4 Satz 2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 5. Februar 2014, Az. M-120-4.

Augsburg, den 5. Februar 2014
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 5. Februar 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 2014.